

GR_GERICHTE KSK 2023 40 vom 8. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2023 40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_40)

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 40 du 8 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 40 del 8 settembre 2023

Regeste

Rechtsöffnung | Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair, Einzelrichter

Erwägungen

E. 10

Mai 2023 frist- und formgerecht (Art. 248 lit. a ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO und Art. 321 Abs. 2 und 3 ZPO). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 1.2. Die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 EGzZPO (BR 320.100) und Art. 8 Abs. 2 KGV (BR 173.100). Der Streitwert beläuft sich auf mehr als CHF 5'000.00, beantragt wird die Rechtsöffnung für den

4 / 13 Betrag von CHF 38'614.80 zuzüglich Zins und angefallener Betreibungskosten. Daher ist das Kollegium zuständig (Art. 7 Abs. 1 EGzZPO). 1.3. Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden, wobei der Beschwerdeinstanz diesbezüglich volle Kognition zukommt (Art. 320 lit. a ZPO). In tatsächlicher Hinsicht können nur offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen gerügt werden (Art. 320 lit. b ZPO). Offensichtlich unrichtig ist der Sachverhalt nur, wenn er willkürlich festgestellt wurde. Willkür liegt vor, wenn der festgestellte Sachverhalt qualifiziert falsch, d.h. schlechthin unhaltbar bzw. offensichtlich unrichtig ist. Die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung muss für den Verfahrensausgang kausal sein (Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 3 zu Art. 320 ZPO). 2. Die Vorinstanz hat ihren Entscheid zusammengefasst wie folgt begründet: Die Beschwerdeführer würden sich auf die definitive Veranlagungsverfügung vom 19. September 2017 stützen, aber lediglich eine definitive Veranlagungsverfügung vom 16. Oktober 2019 ins Recht legen. Zudem hätten sie den Nachweis der ordentlichen Zustellung dieser definitiven Veranlagungsverfügung vom 16. Oktober 2019 trotz Einwands des Beschwerdegegners nicht erbracht. Folglich sei das Gesuch um Erteilung der Rechtsöffnung abzuweisen (act. B.1, E. 5). 3.1. In ihrer Beschwerde rügen die Beschwerdeführer zunächst eine Verletzung des Novenrechts im Rechtsöffnungsverfahren. Die Vorinstanz habe verkannt, dass sie mit Schreiben vom 7. März 2023 einen zweiten Schriftenwechsel angeordnet habe und der Aktenschluss somit erst nach Beendigung dieses zweiten Schriftenwechsels eingetreten sei. Die von ihnen mit Stellungnahme vom 14. März 2023 gemachten Ausführungen und eingereichten Beilagen hätten demnach ohne Einschränkung ins Verfahren eingebracht werden können, so insbesondere die definitive Veranlagungsverfügung vom 19. September 2017, der Einspracheentscheid der Steuerkommission C._____ vom 3. April 2019, das Urteil des D._____ Spezialverwaltungsgerichts vom 23. April 2020 sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Juni 2020. Der Beschwerdegegner bestreitet grundsätzlich nicht, dass die

Vorinstanz mit der Aufforderung zur Stellungnahme vom 7. März 2023 einen zweiten Schriftenwechsel anordnete und somit neue Tatsachen und Beweismittel ohne Einschränkung eingebracht werden konnten. Sie macht in diesem Zusammenhang jedoch geltend, die Nichtberücksichtigung der mit Stellungnahme vom 14. März 2023 eingereichten Urkunden betreffe eine Tatfrage, die nur mit eingeschränkter Kognition überprüft werden könne. Die Ausführungen der Beschwerdeführer erschöpften sich in der Darstellung ihres Standpunktes, zeigten

5 / 13 aber nicht auf, inwiefern die von der Vorinstanz vorgenommene Sachverhaltsfeststellung qualifiziert fehlerhaft sein solle. 3.2. Gemäss Art. 253 ZPO gibt das Gericht im summarischen Verfahren der Gegenpartei die Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Grundsätzlich ist das summarische Verfahren mit der Erstattung der Stellungnahme abgeschlossen. In der bundesrätlichen Botschaft wird ausdrücklich festgehalten, dass ein zweiter oder gar mehrfacher Schriftenwechsel nicht stattfindet, weil eine breite Schriftlichkeit dem Wesen des Summarverfahrens zuwiderlaufe (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff., S. 7350). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass mit der gebotenen Zurückhaltung ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden kann, wenn er sich nach den Umständen als erforderlich erweist (BGE 146 III 237 E. 3.1; 145 III 213 E. 6.1.3; 144 III 117 E. 2.1). In diesen Fällen tritt gemäss analoger Anwendung von Art. 229 ZPO der Aktenschluss erst nach dem zweiten Schriftenwechsel ein. Folglich sind Noven im zweiten Schriftenwechsel unbeschränkt zuzulassen (BGE 146 III 237 E. 3.1; 144 III 117 E. 2.2). Das Bundesgericht weist darauf hin, dass Gerichte im Interesse der Rechtssicherheit eindeutig angeben sollten, ob sie einen zweiten Schriftenwechsel anordnen oder ob sie lediglich das Replikrecht gewähren (BGE 146 III 237 E. 3.2). 3.3. Im vorliegenden Fall hatte die Vorinstanz den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 7. März 2023 die Eingabe des Beschwerdegegners vom 6. März 2023 (d.h. die Gesuchsantwort) "zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 20. März 2023" zugestellt (RG act. V/5). Dass dadurch ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wird, stellt das Schreiben nicht explizit klar. Aufgrund der Aufforderung zur Einreichung einer Stellungnahme inklusive Fristansetzung ist nach Treu und Glauben jedoch davon auszugehen, dass die Vorinstanz tatsächlich einen formellen zweiten Schriftenwechsel angeordnet hat bzw. die Beschwerdeführer sich darauf verlassen durften, dass die Vorinstanz dies getan habe. Das Schreiben der Vorinstanz enthält keinen Vorbehalt, wonach die Fristansetzung nur zur Wahrung des Replikrechts dienen sollte. Sodann kannte die Vorinstanz zu diesem Zeitpunkt den Inhalt der Gesuchsantwort und wusste, dass die Beschwerdeführer voraussichtlich gezwungen sein würden, darauf mit Noven zu reagieren. Die darauffolgende Aufforderung an den Beschwerdegegner vom 15. März 2023 zur Einreichung einer Stellungnahme erfolgte mit identischem Wortlaut und ebenfalls unter Fristansetzung (vgl. RG act. V/6). Nach dem zweiten Schriftenwechsel stellte die Vorinstanz die Stellungnahme des Beschwerdegegners den Beschwerdeführern lediglich "zur Kenntnisnahme" zu, mit dem Hinweis, dass eine "allfällige Stellungnahme" innert zehn Tagen einzureichen sei (vgl. RG act. V/7). Der nunmehr geänderte Wortlaut bestätigt, dass die Vorinstanz mit Schreiben vom 7. März 2023 und vom 15. März 2023 einen formellen zweiten Schriftenwechsel durchführte, ehe sie mit Schreiben vom 28. März 2023 lediglich noch das Replikrecht gewähren wollte. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich in der vorinstanzlichen Duplik des Beschwerdegegners keine Anhaltspunkte dafür finden, dass er seinerseits von einem einfachen Schriftenwechsel

6 / 13

ausgegangen wäre. Vor Kantonsgericht ergänzte der Beschwerdegegner die Ausführungen der Beschwerdeführer dahingehend, dass auch die mit dem zweiten Parteivortrag eingereichte Veranlagungsverfügung vom 13. März 2023 ohne Einschränkung ins Verfahren hätte eingebracht werden können (act. A.2, Ziff. 8 und 12). Offensichtlich geht der Beschwerdegegner nach wie vor selber davon aus, dass der Aktenschluss im erstinstanzlichen Verfahren erst nach dem zweiten Schriftenwechsel eintrat. Wenn die Vorinstanz die definitive Veranlagungsverfügung des Regionalen Steueramtes C. _____ vom 19. September 2017 (vgl. RG act. II/7) sowie die anschliessenden Rechtsmittelentscheide (vgl. RG act. II/10-12) aus novenrechtlichen Gründen nicht berücksichtigte, versties sie demnach gegen Art. 229 ZPO. Wenn sie von einem doppelten Schriftenwechsel ausging, die genannten urkundlich belegten Tatsachen aber gleichwohl gänzlich ausser Acht liess, beging sie eine qualifiziert falsche Sachverhaltsfeststellung. Im einen wie im anderen Fall hält der Entscheid der Vorinstanz der Überprüfung im Beschwerdeverfahren nicht stand. Er ist aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdeführer neu zu beurteilen (vgl. Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO).

4.1. Die Beschwerdeführer vertreten die Ansicht, dass die Veranlagungsverfügung vom 19. September 2017 einen gültigen Rechtsöffnungstitel darstelle. Die ordnungsgemässe Zustellung der Verfügung ergebe sich aus der Tatsache, dass der Beschwerdegegner mit Eingabe vom 20. Oktober 2017 (RG act. II/15) Einsprache gegen die Verfügung erhoben habe. Der Beschwerdegegner bestreitet die ordnungsgemässe Zustellung der Veranlagungsverfügung vom 19. September 2017. Aus der Einsprache vom 20. Oktober 2017 könne nicht auf die ordnungsgemässe Zustellung geschlossen werden. Obwohl er darin Einsprache "gegen die Steuerveranlagung 2011 vom 19. September 2017" (RG act. II/15) erhebe, sei es offensichtlich, dass er damit auf die beigelegte Kopie der Steuerrechnung Bezug nehme und nicht auf die eigentliche Steuerveranlagung. Somit könne dadurch auch nicht die Zustellung der Veranlagungsverfügung vom 19. September 2017 bewiesen werden.

7 / 13 4.2. Als Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde ist die Veranlagungsverfügung des regionalen Steueramtes C. _____ grundsätzlich ein gültiger Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Streitig ist die Frage nach der ordnungsgemässen Zustellung und der daraus resultierenden Vollstreckbarkeit. Nur eine in gesetzlich vorgeschriebener Weise dem Schuldner eröffnete Verfügung wird vollstreckbar, da die Beschwerdefrist erst ab Eröffnung zu laufen beginnt (BGE 105 III 43 E. 2a; 63 I 295 E. 2; BGer 5A_264/2007 v. 25.01.2008 E. 3.3). Da die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit von Amtes wegen zu prüfen sind, auch wenn der Schuldner keine entsprechenden Einreden erhebt, müsste dem Rechtsöffnungsgericht in jedem Falle der Nachweis der gehörigen Zustellung erbracht werden. Der Beweis der erfolgten Zustellung obliegt der verfügenden Behörde (BGE 141 I 97 E. 7.1; 122 I 97 E. 3a/bb; zum Ganzen Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band I, 3. Aufl., Basel 2021, N 124 zu Art. 80 SchKG). Der Nachweis der Zustellung, welche nicht durch eingeschriebene Post erfolgte, kann auch durch weitere Indizien erbracht werden, wie beispielsweise die bewiesene Zustellung einer Mahnung, gegen die sich der Schuldner nicht zur Wehr gesetzt hat oder die Zustellung per A-Post Plus. In Bezug auf Steuerveranlagungen kann sich auch aus der Zahlung einer Forderung oder aus der mit den Steuerbehörden gewechselten Korrespondenz sowie dem Verhalten des Steuerpflichtigen ergeben, dass die Verfügung eröffnet worden ist (Staehelin, a.a.O., N 124 zu Art. 80 SchKG; BGE 141 I 97 E. 7.1; 105

III 43 E. 3). 4.3. Im vorliegenden Fall liegen mehrere Hinweise dafür vor, dass die Veranlagungsverfügung vom 19. September 2017 dem Beschwerdegegner ordnungsgemäss eröffnet wurde. Der Beschwerdegegner reichte am 20. Oktober 2017 eine an die Steuerkommission adressierte Einsprache ein. Wörtlich schreibt der Beschwerdegegner darin, dass er gegen die "Steuerveranlagung 2011 vom 19. September 2017 (vgl. Beilage) innert der 30-tägigen Frist Einsprache" erhebe (RG act. II/15). Der Beschwerdegegner bezieht sich demnach ausdrücklich auf die "Steuerveranlagung", wobei die Erwähnung der Rechtsmittelfrist und die korrekt eingereichte Einsprache an die Steuerkommission ebenfalls darauf hindeuten, dass der Beschwerdegegner die fragliche Steuerveranlagung mit der darauf enthaltenen Rechtsmittelbelehrung erhalten hat. Des Weiteren begründet der Beschwerdegegner seine Einsprache damit, dass verschiedene Abzüge nicht korrekt vorgenommen worden seien. Auch dies ist ein Hinweis dafür, dass der Beschwerdegegner die Steuerveranlagung erhalten hatte, da auf der Steuerrechnung diese Abzüge gar nicht ersichtlich sind (vgl. RG act. II/15). Im Rahmen des Einspracheverfahrens fand am 30. Januar 2018 zudem eine persönliche Besprechung zwi-

8 / 13 schen dem Steueramtsvorsteher und dem Beschwerdegegner statt (RG act. II/10). Der Beschwerdegegner zog alsdann den Einspracheentscheid ans Spezialverwaltungsgericht und dessen Rekursentscheid ans Verwaltungsgericht weiter, wobei er insbesondere auch im Rekurs Bezug auf nicht berücksichtigte Abzüge nahm (vgl. RG act. II/11, E. 5). Bei dieser Sachlage scheint ausgeschlossen, dass die Veranlagungsverfügung vom 19. September 2017 dem Beschwerdegegner nicht ordnungsgemäss eröffnet wurde. 5.1. Ferner stellt sich der Beschwerdegegner auf den Standpunkt, dass die von den Beschwerdeführern eingebrachten und auf den 16. Oktober 2019 bzw.

E. 13

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.